

Fragenkatalog zur Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 16. Januar 2008 zum Thema

„Neuartige Lebensmittelverordnung – Kennzeichnung gentechnikfreier Fütterung bei tierischen Produkten“

Allgemeines:

Nach der Novel Food Verordnung (EG) Nr. 275/97) war auch eine Etikettierung „gentechnikfrei“ möglich. Einer solchen **freiwilligen** Auslobung stehen /standen grundsätzlich keine gesetzlichen Hindernisse entgegen. Eine rasche Klärung des Begriffes „gentechnikfrei“ durch die EU-Kommission wäre allerdings notwendig gewesen und alle Versuche Rechtsvorschriften für die Auslobung einer Gentechnikfreiheit waren erfolglos.

Verbraucherschutz- und Umweltschutzverbände, Organisationen des ökologischen Landbaus, der Kirchen usw. forderten seit Verabschiedung der Novel Food VO eine gesetzliche Möglichkeit, Lebensmittel mit dem Etikett „Gentechnikfrei“ ausloben zu dürfen. Hier sollte als Hauptkriterium für die besondere Auslobung gelten, daß das Lebensmittel während seiner Entstehung in keiner Weise mit der Gentechnik in Berührung gekommen ist. Im Freistaat Bayern wollten interessierte Gruppen im Frühjahr 1998 ein Volksbegehren zur Durchsetzung einer Kennzeichnung „Gentechnikfrei aus Bayern“ herbeiführen. Dieses Kennzeichen sollte für bayrische Erzeugnisse ein besonderes Qualitätszeichen darstellen, und es sollte vom Staat vergeben werden. Die Bayerische Staatsregierung hatte aber zuvor eine Gesetzesregelung¹ mit sehr restriktiven Auflagen für die Vergabe eines Labels „Gentechnikfrei“ verabschiedet. Für das Volksbegehren konnte die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht werden.

In anderen Bundesländern wurden ebenfalls über eine Regelung für eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ nachgedacht. Damit in der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Regelung erfolgen kann, wurde in den Bundesrat eine Initiative für ein Gesetz zur besonderen Kennzeichnung einer Gentechnikfreiheit². Über die Novel Food Verordnung hinausgehend wurden hier bereits Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe einbezogen.

Die Bundesregierung bzw. das damalige federführende Gesundheitsministerium unter Leitung von Minister Seehofer hat die Bundesratsinitiative aufgenommen und zügig umgesetzt³. Das Ministerium war für die Auslobungskriterien für eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ der Auffassung, dass eine solche Kennzeichnung nur dann ausgelobt werden soll (darf), wenn entlang der Produktionskette das Lebensmittel auf keiner Stufe der Herstellung mit der Gentechnik in Berührung gekommen ist. Dies verdeutlicht sich nochmals in der Begründung zur Änderungsverordnung: „Damit soll dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz bei der Verbraucherinformation und dem Bedürfnis der Verbraucher nach sachlichen und klaren Informationen über Erzeugungs- und Herstellungsverfahren im Lebensmittelbereich Rechnung getragen werden“⁴

Dieser Grundsatz gilt sicherlich auch heute 10 Jahre nach Verabschiedung der NVL noch.

¹ Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich. Bayerischer Landtag, Drucksache 13/10624 vom 25.03.1998

² Bundesrats-Drucksache 72/98 vom 20.01.1998

³ Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel. (Neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten-Verordnung – NLV) Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vom 13 Oktober 1998 (BGBl. I Nr. 69 vom 21.10.1998, S.3167)

⁴ Bundesrats-Drucksache 551/98 vom 05.06.1998

Nach wie vor sind Verbraucher nur unzureichend über den tatsächlichen Einsatz von Produkten aus der Gentechnik in der Lebensmittelproduktion informiert. Nach wie vor lehnt die Mehrheit der Verbraucher die Gentechnik in Lebensmittel ab. Sie bezieht aber ihre Ablehnung nicht allein auf Futtermittel aus gentechnisch veränderte Pflanzen, sondern auf den gesamten Herstellungsweg ihrer Lebensmittel..

Nach wie vor können bzw. werden nur Soja und Mais und deren Verarbeitungsprodukte in der EU als transgene Pflanzen für Futtermittel genutzt. Allerdings haben sich die Anbauflächen von transgenen Pflanzen innerhalb von 10 Jahren verzehnfacht. Nach vorsichtigen Schätzungen werden 2008 weltweit die Anbauflächen für die kommerzielle Nutzung auf 110 Mill. ha ansteigen. Voraussichtlich werden 2008 weltweit nur noch 30 % der Anbauflächen für Soja nicht transgenem Soja bestellt. Dies bedeutet, dass langfristig es immer schwieriger werden wird, non-GM-Soja zu erhalten und der Grad von Beimischungen in konventionellen Soja ansteigen wird.

Kurz- und mittelfristig stellen für die „gentechnikfreie“ Fütterung nicht die pflanzlichen Rohstoffe das Problem dar, sondern vielmehr Zusatzstoffe, wie Aminosäuren, Vitamine und Enzyme. Diese Zusatzstoffe sind heute für eine wirtschaftliche und physiologische Tierernährung, insbesondere bei Schweine und Geflügel, notwendig. Ebenso sind diese Zusatzstoffe auch bei Austausch von hochproteinhaltigen Futtermittel und heimische konventionelle Futtermittelpflanzen zu berücksichtigen. Gerade innerhalb der letzten 10 Jahre sind die Entwicklungen für bio-/ gentechnische Gewinnung dieser Zusatzstoffe enorm angestiegen. Zahlreiche dieser Zusatzstoffe, insbesondere die Aminosäuren Lysin, Threonin, Tryptophan, die Vitamine B2, B12 und C (Ascorbinsäure) und die Enzyme Phytase, Glucanase, Xylanase, Pectinase, stehen nahezu ausschließlich aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen zur Verfügung. Lysin ist z.B. für eine effektive und wirtschaftliche Schweinehaltung unerlässlich. Die Weltjahresproduktion an Lysin betrug 2006 ca. 800 000 t, wovon nur ca. 40 000 aus nicht gentechnischer Produktion stammen sollen. Die Tendenzen in der Weißen Biotechnologie gehen mittel- bis langfristig dahin chemische Synthesen für die Herstellung der meisten Zusatzstoffe (möglicherweise genommen Methionin) für die effektivere sowie umwelt- und ressourcenschonendere gentechnische Produktion zu ersetzen.

Nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003⁵ und den Ausführungen des ständigen Lebensmittelausschusses⁶ sind diese gentechnisch erzeugten Produkte nicht kennzeichnungspflichtig. Ihre Verwendung in Futtermitteln stellt die Schwierigkeit für die Auslobung „gentechnikfrei“ oder „ohne Gentechnik“ dar. Generell gilt, auch für Lebensmittel, die nach VO (EG) 1829/2003 nicht kennzeichnungspflichtig sind, nicht gentechnikfrei sind.

Dieser Problematik ist sich auch die Landwirt-, Futter- und Lebensmittelwirtschaft für die Kennzeichnung ihrer Produkte bewusst. Im Zuge der allgemeinen Rückverfolgbarkeit lässt sie sich für gelieferte Produkte zertifizieren, dass sie frei von (lebenden, vermehrungsfähigen) GVO sind, nicht aus GVO gewonnen oder hergestellt worden sind, die eine Kennzeichnung auslösen, sondern auch welche nicht kennzeichnungspflichtigen Erzeugnisse das Produkt enthält.

⁵ Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel

⁶ Standing committee on the food chain and animal health; Section on genetically modified food and feed and environmental risk: Summary record of the 3rd meeting – 24. September 2004: http://europa.eu.int/comm/food/committees/regulatory/modif_genet/summary240904_en.pdf

Fraktionen der CDU/CSU und SPD

- 1. *Warum gibt es nur wenige Produkte auf dem Markt, die nach der derzeitigen NLV „ohne Gentechnik“ ausgelobt sind? Wo liegen nach Ihrer Einschätzung die Schwierigkeiten in der Anwendbarkeit für die Anbieter?*

Nach unseren Recherchen (Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (BfEL und Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik e.V. (WGG)⁷ gibt / gab es am deutschen Markt tatsächlich nur 5 – 6 Lebensmittel, die mit einer Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ ausgelobt sind bzw. waren. Es handelt sich hierbei um nicht oder nur wenig verarbeitete Produkte einschließlich einer Sojamilch. Aus der Tatsache, dass so wenige Produkte mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ am Markt sind, lassen sich mehrere Schlussfolgerungen ziehen:

1. Die Schwierigkeiten auf Anbieterseite liegen hauptsächlich darin begründet, dass die „Gentechnik“ im Lebensmittelbereich bereits Realität ist und ihre Anwendungen weiter verbreitet sind als allgemein angenommen bzw. von der Öffentlichkeit registriert wird. Die Gentechnik bezieht sich eben nicht nur auf gentechnisch veränderte Pflanzen und daraus hergestellte Erzeugnisse (Grüne Gentechnik), sondern auch auf die Produkte, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen (Enzyme, Vitamine, Aromen, Aminosäuren und sonstige Zusatzstoffe) fermentativ gewonnen werden. Aus Kosten- und Umweltgründen sowie der hinreichenden Verfügbarkeit stehen viele dieser Stoffe nur aus gentechnischen Verfahren zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für den Enzyme und Aminosäuresektor. Ca. 80% aller in der Lebensmittelverarbeitung verwendeten Enzyme werden mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GMMO) gewonnen. Hier im Bereich der Weißen Gentechnik ist die größte Eindringtiefe der Gentechnik im Lebensmittel- und Futtermittelbereich zu verzeichnen. Futtermitteln werden entsprechend den ernährungsphysiologischen Anforderungen der Tiere und zur besseren Verwertung der pflanzlichen Inhaltsstoffe Enzyme, Vitamine und Aminosäuren zugesetzt. Diese Zusatzstoffe stammen heute in der Regel aus einer gentechnischen Produktion und häufig stehen sie, insbesondere die Enzyme (Phytase, Glucanase, Xylanase usw.) ausschließlich aus GMMO zur Verfügung. Entsprechend den Anforderungen der NLV³ können tierische Produkte, die aus einer Fütterung mit solchen Futtermitteln stammen, nicht mit „ohne Gentechnik“ ausgelobt werden.
2. Entsprechend den Vorgaben für eine Auslobung „Ohne Gentechnik“ würden sich Lebensmittelhersteller leicht dem Vorwurf aussetzen, sie würden Verbraucher über den Einsatz der Gentechnik in der Lebensmittelherstellung täuschen, wenn sie eine solche Kennzeichnung bei Verwendung von Erzeugnissen aus GMMO⁸ bzw. von nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten aus der Gentechnik nutzen würden.
3. Die Auslobung „Ohne Gentechnik“ ist / war, wie allgemein vorausgesagt wurde, **kein verkaufsförderndes** Element. Offensichtlich wurden /werden die Mehrkosten von Verbrauchern nicht akzeptiert bzw. toleriert (siehe Edeka –Nordfleisch oder Breisgau-Milch), zumal vergleichbare Produkte aus dem Ökolandbau, der bekanntlich ohne Gentechnik produziert, zur Verfügung stehen

⁷ In den Jahren 2004 und 2007

⁸ Standing committee on the food chain and animal health; Section on genetically modified food and feed and environmental risk: Summary record of the 3rd meeting – 24. September 2004: http://europa.eu.int/comm/food/committees/regulatory/modif_genet/summary240904_en.pdf

4. Die jetzige NLV⁹ trägt den Wünschen und Vorstellungen von Verbrauchern in hohem Maße Rechnung, die keine Anwendungen der Gentechnik in ihren Lebensmitteln haben wollen.

- 2. *Wie beurteilen Sie die derzeitige Situation aus Verbrauchersicht? Wie schätzen Sie das Interesse der Verbraucher an mehr Transparenz ein? Welche Informationen sind für Verbraucher von Interesse?*

Verbraucher wollen über die Herstellung ihrer Lebensmittel und über die Verwendung von Zutaten/Zusatzstoffen informiert werden und sie haben ein Anrecht darauf. Diese Informationen, die in der Regel über Kennzeichnungen sowie Zutatenlisten gegeben werden, müssen sachgerecht, richtig, verständlich und transparent sein. Gerade im Gentechnikbereich ist die Situation für den Verbraucher aufgrund der EU-Verordnung 1829/2003¹⁰ unbefriedigend, da nur Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Organismen gekennzeichnet werden müssen. Da es kaum gekennzeichnete Lebensmittel auf dem deutschen Markt gibt, gehen Verbraucher davon aus, dass bislang in Deutschland bzw. in der Europäischen Union die Gentechnik keine Rolle in der Lebensmittelproduktion spielt. Tatsache ist aber, dass nicht gekennzeichnete Lebensmittel nicht „gentechnikfrei“ sind. Auf diese Gentechnikfreiheit will aber gerade die neue Kennzeichnungsverordnung abzielen und neue (erleichterte?) Auslobungsmöglichkeiten für „Ohne Gentechnik“ definieren, wobei es unklar ist, ob sie sowohl für Lebensmittel als auch für Futtermittel Anwendung finden oder sich nur auf Futtermittel beschränken. Bei dieser Auslobung mit „Ohne Gentechnik“, die viele auch als ein Qualitätsmerkmal ansehen, vertraut der Verbraucher darauf, dass sein Lebensmittel auf keiner Stufe der Verarbeitung mit der Gentechnik in Berührung gekommen ist. Aufweichung der Kriterien für die Auslobung würde zwangsläufig zu Fehlinformation von Verbrauchern führen. Eine Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ bei tierischen Erzeugnissen liegt sicherlich nicht im Interesse von Verbrauchern, wenn lediglich die Fütterung der Tiere mit nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln (bis 0,9% transgene Bestandteile) und mit nicht kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen aus der Gentechnik bereits das besondere Qualitäts- und Auslobungskriterium darstellt.

- 3. *Wie muss nach Ihrer Einschätzung eine neue „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung aussehen, welche Bedingungen muß sie erfüllen?*

Eine Kennzeichnungsmöglichkeit „Ohne Kennzeichnung“ muss dem Verbraucher gewährleisten, dass das Lebensmittel auf keiner Verarbeitungsstufe mit der Gentechnik weder absichtlich noch unwissentlich in Berührung gekommen ist. Er muss dem Alleinstellungsmerkmal „Ohne Gentechnik“ vertrauen können. Die modifizierte NLV muss die Verwendung von nach Verordnung (EC) 1829/2003^{2,4} nicht kennzeichnungspflichtigen Produkte ausschließen. In diesem Sinne ist die noch gültige NLV richtungweisend und legt die Kriterien für die entsprechende Auslobung richtig und sachgerecht fest. Bei einer Auflockerung der Kriterien dürfte dann andernfalls eine Auslobung nur in Richtung unter Verwendung nicht kennzeichnungspflichtiger Stoffe bzw. einzelner Inhaltsstoffe möglich sein. Die „neue“ NLV darf nicht tierische Rohstoffe (Milch, Fleisch, Eier) nicht einseitig in den Auslobungskriterien bevorzugen. Für tierische Rohstoffe müssen die gleichen Kriterien gelten wie für die Weiterverarbeitungsprodukte.

- 4. *Wie schätzen Sie das Interesse der Lebensmittelwirtschaft an einer Kennzeichnung ein, die die Verwendung gentechnikfreier Futtermittel für Verbraucher kenntlich macht?*

Diese Frage kann als solches nicht beantwortet werden, da noch unbekannt ist, was unter einem „gentechnikfreien Futtermittel“ entsprechend der „neuen“ NLV verstanden werden soll.

⁹ Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Vorordnung

¹⁰ Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel

Nach meiner Einschätzung muss für die Lebensmittelwirtschaft sowohl Rechtssicherheit als auch Schutz vor Verunglimpfungen bei einer Auslobung gentechnikfreier Futtermittel gewährleistet werden. Dies müsste auch dann gewährleistet werden, wenn bei einer möglichen Änderung der Anforderungskriterien die Futtermittel nachweislich Erzeugnisse aus der Gentechnik enthalten, diese aber nach VO (EG) 1829/2003^{2,4} nicht kennzeichnungspflichtig sind.

- 5. *Wie schätzen Sie das Interesse der Futtermittelwirtschaft an einer Kennzeichnung ein, die die Verwendung gentechnikfreier Futtermittel für Verbraucher kenntlich macht? Wie schätzen Sie die Verfügbarkeit gentechnikfreier Futtermittel ein?*

Hier sollte für eine Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ zwischen Futtermitteln bis 0,9 % und Futtermitteln bis und kleiner 0,1% Gentechnik-Anteil unterschieden werden. Bei ersterem kann nur von einem nach VO (EG)1829/2003 nicht kennzeichnungspflichtigem Futtermittel gesprochen werden. Es ist aber nicht gentechnikfrei. Letzteres Futtermittel (bis 0,1%) wäre durchaus als gentechnikfrei anzusehen und es würde auch die Kriterien aus der gültigen NVL erfüllen. (bei den entsprechenden Nachweisen einer zufälligen oder technologisch unvermeidbaren Beimischung)

Die Verfügbarkeit nicht kennzeichnungspflichtiger Futtermittel pflanzlicher Herkunft nimmt immer mehr ab. In den letzten drei Monaten soll sich die Nachfrage nach solchen pflanzlichen Futtermitteln erhöht haben, wobei sie allerdings immer noch auf einem niedrigen Niveau stagniert. Verfügbar sollten solche Futtermittel sein, da a) Cert-ID angibt, Deutschland problemlos mit bis zu 6 Mill. t non-GM-Soybeans (soybean meal) bei einem Schwellenwert von 0,1% aus Brasilien beliefern zu können. Zusätzlich könnten angeblich 15 weitere brasilianische Mühlen weiter 6 – 10 Mill. t an Sojamaterial mit bis zu 0,9% zur Verfügung stellen. Nach diesen Angaben könnten allein aus Brasilien ca. 50 % des eiweißhaltigen Futtermittelbedarfs der europäischen Landwirtschaft abgedeckt werden. Mittel- bis kurzfristig kann davon ausgegangen werden, dass nicht kennzeichnungspflichtige proteinhaltige Futtermittel bei erhöhten Preisen in hinreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Aber mit dem globalen Warenströmen und der hohen Futtermittelnachfrage (z.B. China) und mit dem stetig steigenden Anbau von transgenen Pflanzen (GM-Sojabohnen in Brasilien (Angaben schwanken zwischen 19 – 55 %)) muss aber mit einer Verknappung und Verteuerung von non-GM-Soja bzw. nicht kennzeichnungspflichtigem Sojamaterial in den nächsten Jahren gerechnet werden

In der Futtermittelwirtschaft werden die pflanzlichen Grundfuttermittel weiterverarbeitet und entsprechend den ernährungsphysiologischen Anforderungen der Tiere mit essentiellen Aminosäuren, Vitamine und Enzymen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gemischt. Diese sind nach Verordnung VO (EG) 1829/2003 nicht kennzeichnungspflichtig. Diese Mischfutter sind nicht somit nicht gentechnikfrei. Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Futtermittelzusatzstoffen aus „gentechnikfreier“ Produktion hält die AGES¹¹ für Österreich die Auslobung „gentechnikfrei“ für die meisten tierischen Lebensmittel mit Ausnahme von Milchvieh und Mastrind für nicht machbar. „Die Machbarkeit ist für eine Auslobung „gentechnikfrei“ für die Produktionszweige Schwein, Legehennen, Masthuhn und Pute nicht gegeben“¹² Die Studie bezieht sich zwar nur für die österreichischen Gegebenheiten, aber grundsätzlich gilt dies auch für die Verfügbarkeit von Futtermittelzusatzstoffen aus Nicht-GVO auch für Deutschland.

¹¹ Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

¹² Machbarkeitsstudie zur Auslobung „gentechnikfrei“ und Vermeidung von GVO bei Lebensmittel aus tierischer Erzeugung (2005) AGES: ISBN: 3-200-00475-4 (Zusammenfassung Seite 3)

- 6. *Welche Erfahrungen gibt es in anderen EU-Ländern mit solchen Kennzeichnungsregelungen? Welche Erfahrungen gibt es dort bzgl. Verbraucherreaktion und Einfluss auf die Kaufentscheidung?*

In keinem EU-Mitgliedsstaat gibt es eine vergleichbare gesetzliche Regelung für die Auslobung einer Gentechnikfreiheit. In Österreich wird die Auslobung „gentechnikfrei“ oder „Ohne Gentechnik“ durch eine Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“ auf der Ebene des österreichischen Codes Alimentarius¹³ reglementiert. Die Richtlinie hat keinen Gesetzescharakter; sie gibt Empfehlungen nach denen eine Auslobung der Gentechnikfreiheit möglich sind ab. Eine Auslobung mit „gentechnikfrei“ kann demnach erfolgen, wenn z.B. nachweislich keine Futtermittelzutaten bzw. -zusatzstoffe aus gentechnikfreier Produktion in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Zufällig und technologisch unvermeidbare Einträge von GVO-Material in Futtermittel werden für die Auslobung nicht berücksichtigt, sofern die Codex Richtlinien eingehalten werden.

In Österreich haben sich Milch und Milchprodukte aus gentechnikfreier Produktion mehrerer Molkereien (einschließlich Großbetriebe) etabliert. Einzelne Eierproduzenten bieten noch gentechnikfreie Eier an. Gentechnikfreies Schweinefleisch und daraus gewonnene Produkte sind quasi am österreichischen Markt nicht mehr existent. Letztes geht sicherlich auch auf die Ergebnisse aus dem AGES-Bericht zurück. Laut eigenen Anfragen¹⁴ bei den fünf großen österreichischen und 20 klein- und mittelständigen Fleischverarbeitenden Betrieben wird keine besondere Nachfrage von Verbrauchern nach Fleisch- und Fleischerzeugnissen aus gentechnikfreier Produktion bzw. Fütterung verzeichnet.

In Südtirol und in der Schweiz gibt es nur privatrechtliche / freiwillige Vereinbarungen für die Auslobung einer Gentechnikfreiheit. Das Südtiroler Gütesiegel BRIMI wird für Milch aus gentechnikfreier Produktion aus Südtirol vergeben, wobei nicht kennzeichnungspflichtige Futtermittelzusatzstoffe noch Verordnung (EG) 1829/2003 verwendet werden dürfen.

In der Schweiz kann das Gütesiegel Suisse Garantie für Erzeugnisse aus gentechnikfreier Produktion für Lebensmittel Schweizer Herstellung vergeben werden. Grundlagen für eine Auslobung einer Gentechnikfreiheit wurden im dem FiBI-Projekt „Standards für die Produktion mit und ohne Agro-Gentechnik“¹⁵ erarbeitet.

Fragen der Fraktion der FDP

- 1. *Besteht die Notwendigkeit für gesetzliche Initiativen der Bundesregierung zur Änderung der Lebensmittelkennzeichnung im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO)?*

Aus wissenschaftlicher und juristischer Sicht besteht kein zwingender Grund das Gentechnik-Gesetz und die Kennzeichnung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ als ein notwendiges zusammengehöriges Gesetzespaket zu behandeln und gemeinsam zu verabschieden. Beide Gesetze sind unabhängig voneinander; sie regulieren sehr unterschiedliche Sachverhalte.

Die Anpassung der NVL an die heutigen Gegebenheiten (herauslösen gentechnischer Produkte aus der der Novel Food Verordnung (EC 278/1997), Gültigkeit der Verordnungen

¹³ Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung. Österreichisches Lebensmittelhandbuch IV. Auflage: BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/ 2007 vom 6.12.2007

¹⁴ Forschungsgruppe Lebensmittelsicherheit (Österreich) 2007

¹⁵ Nowack, H. ; Heimgartner, K. (2004) production mit und ohne Gentechnik. Ist ein nebeneinander möglich? <http://orgprints/2937>

(EG)1829/2003, 1830/2003 und (EG) 834/2007¹⁶ sollte erfolgen und das Ausmaß der Änderungen hängt von den gesellschafts-politischen bzw. ordnungspolitischen Zielen ab, die die Bundesregierung damit verfolgt:

a) Will sie weiterhin Verbraucher über die An- und Verwendung der Gentechnik im Lebensmittelsektor transparent und sachlich richtig durch eine entsprechende Kennzeichnung der Nichtanwendung gentechnischer Verfahren und Produkte informieren und dem Wunsch vieler Verbraucher gegen eine Anwendung der Gentechnik nachkommen, so **bedarf es keiner grundlegenden Änderung der NLV**. Die Vorschriften für eine Auslobung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ gewährleisten aus wissenschaftlicher und juristischer Sicht im hohen Maße Verbrauchern den Ausschluss der Gentechnik entlang der Produktionsschiene.

b) Will sie Lebensmittelherstellern die Auslobung ihrer Produkte mit dem Prädikat „ohne Gentechnik“ erleichtern, dann **besteht Handlungsbedarf**. Wichtig ist hierbei allerdings, dass die neuen Kriterien für die „Gentechnikfreiheit“ Eindringtiefe der Gentechnik in (Kraft-) Futtermittel und in die Lebensmittelproduktion sachgerecht und richtig wiedergeben.

c) Will sie den Anbau von transgenen Pflanzen, auch in Deutschland, durch eine vereinfachte Möglichkeit der Auslobung „ohne Gentechnik“ befördern, so ist **Handlungsbedarf gefordert**. Auskreuzungsprodukte sowie zufällige oder technologisch unvermeidbare GVO-Einträge bis 0,9% stellen kein Haftungsrisiko mehr dar, denn diese nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermittel wären einer Auslobung „Ohne Gentechnik“ nicht abträglich. (Eigen erzeugte und verfütterte transgene Futtermittel sollten aber nicht, obwohl nicht kennzeichnungspflichtig, dem Merkmal einer gentechnikfreien Fütterung genügen.)

- 2. *Welche Vor- und Nachteile bzw. Probleme entstehen durch die beabsichtigte Initiative des Bundeslandwirtschaftsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz?*
- 3. *Seit wann liegt Ihnen der Verordnungsentwurf des Ministeriums vor?*

Bislang war mir kein Verordnungsentwurf zugänglich; d.h. bis Freitag, 11.Januar 2008 18:00 Uhr lag mir kein Entwurfstext vor.

- 4. *Gibt es ähnliche Bestimmungen in anderen europäischen Mitgliedsländern? Falls ja, wie sind die dort gesammelten Erfahrungen?*

Siehe Antwort zu Frage 6 der CDU/CSU und SPD Fraktion

- 5. *Wie lässt sich diese Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit dem Ziel der Schaffung von Verbrauchertransparenz vereinbaren?*

Die und die folgenden Fragen lassen sich ohne Kenntnis der vorgesehenen Änderungen in der NLV nicht beantworten

- 6. *Wie lässt sich diese Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Zielen der Hightech-Strategie der Bundesregierung zur Schaffung eines innovations- und forschungsfreundlichen Wirtschaftsstandortes Deutschland vereinbaren?*

¹⁶ Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- 7. *Welche rechtlichen und politischen Fragen stellen sich durch die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz?*
- 8. *Wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der fälschliche Eindruck vermittelt, dass Produkte frei von gentechnisch veränderten Bestandteilen sind und ohne Mithilfe biotechnologischer Maßnahmen hergestellt wurden, obwohl dies offensichtlich nicht zutreffen und garantiert werden muss?*

Siehe Frage 2 der Fraktionen CDU/CSU und SPD

- 9. *Ist daher der Vorwurf der „Verbrauchertäuschung“ berechtigt?*
- 10. *Ist es sinnvoll und möglich, eine Unterscheidung zwischen „roter, weißer und grüner Gentechnik“ vorzuschreiben?*

Nein ! Die Farbpalette der Gentechnik ist überholt! Die Anwendungsbereiche überschneiden sich in vielen Bereichen stark. Heute stellt sich die Frage zu welchem Anwendungsbereich die Gewinnung eines Antiköpers aus einer transgenen Pflanze, die in einem geschlossenen System (Gewächshaus) wächst, gehört. Dieses reale Beispiel lässt sich allen drei Farbbereichen zu ordnen. Allein die Anwendung im offenen System (hier bislang nur Pflanzen) sollte nicht zu einer grundsätzlichen Benachteiligung eines Bereiches führen.

Bereits heute hat die fast ausschließliche Reduzierung der Gentechnik im Ernährungsbereich auf Pflanzen (grüne Gentechnik) zu Problemen in und zu sehr unterschiedlichen Interpretationen von Rechtsvorschriften geführt. (siehe die bekannten Auslegungen zu den Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003)

- 11. *Könnte es sein, dass das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit seinen Plänen beabsichtigt, durch eine Trennung zwischen „roter, weißer und grüner Gentechnik“, die Stigmatisierung der „Grünen Gentechnik“ gesetzlich zu verankern?*
- 12. *Trägt die geplante Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Stärkung des Wirtschafts-, Forschungs- und Agrarstandorts Deutschland und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei?*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1. *Bietet die NLV denjenigen, die das Label „ohne Gentechnik“ nutzen wollen, Rechtssicherheit? Halten Sie die derzeit geltenden Regelungen in der Neuartigen Lebensmittelverordnung für praktikabel und nachkontrollierbar?*

Ja, gerade die gegenwärtige NLV bietet allen Anwendern unter Beachtung der Eindringtiefe der Gentechnik und dem Angebot an in der EU nutzungsfähigen GVO ein hohes Maß an Rechtssicherheit. An hand der vorgeschriebenen Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus Verordnung (EG) 178/2001 ist die Verwendung von Produkten aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen auch kontrollierbar. (Dies wäre durchaus vergleichbar mit Öl aus transgenen Sojabohnen)

- 2. *Welche Schwierigkeiten bei der Auslobung „ohne Gentechnik“ (z.B. gerichtliches Verbot einer Auslobung) sind Ihnen bekannt und worauf sind diese Ihrer Meinung nach zurückzuführen?*

Nach meinen Kenntnissen gab es nur einen Prozess um die Rechtmäßigung der Auslobung „Ohne Gentechnik“ (Reis aus Indien), jedoch mehrere Beanstandungen durch Landesuntersuchungsämter insbesondere bei Obst und Gemüse (z.B. Pfälzer-Frühhkartoffeln ohne Gentechnik). Schwierigkeiten der Auslobung einer Gentechnikfreiheit ergeben sich vorwiegend bei verarbeiteten Lebensmitteln. Hier werden (müssen) häufig unterschiedlichen Gründen Erzeugnissen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen eingesetzt werden. Viele dieser Enzyme, Vitaminen, Aminosäuren und andere Zusatzstoffen sind gegenwärtig fast nur aus gentechnischer Produktion erhältlich. Wie bereits erwähnt sind die Erzeugnisse in der Regel nicht kennzeichnungspflichtig, aber sie wurden über gentechnische Verfahren gewonnen. Das resultierende verzehrfähige Lebensmittel ist somit nicht ohne Gentechnik.

Siehe hier auch Frage 1 aus den Fraktionen der CDU/CSU und SPD

- 3. *Welche Erfassungssysteme für die Verfügbarkeit von Enzymen, Zusatzstoffen und Vitaminen, die ohne den Einsatz gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, gibt es in Deutschland?*

Von staatlicher Seite aus gibt es kein systematisches Erfassungssystem und es gibt für Produzenten keine rechtliche Verpflichtung ihre Produktionswege offen zulegen.

Auf privater Ebene wird durch das Portal bioXgen (Praxishandbuch Bio-Produkte ohne Gentechnik)¹⁷ versucht, solche Erzeugnisse aus nicht gentechnischer Produktion zu erfassen

- 4. *Worin unterscheiden sich die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Umgangs, der Kennzeichnung und den Einsatz von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln gegenüber der EU-Rechtslage zum Zeitpunkt der Verabschiedung der NLV vor rund zehn Jahren? Halten Sie eine Harmonisierung der NLV mit dem geltenden EU-Recht für erforderlich?*

Mit in Krafttreten der Verordnung 1829/2003 wurden GVO und gentechnisch erzeugte Produkte aus der Novel Food Verordnung herausgelöst. Der Anwendungsbereich und die Kennzeichnungsverpflichtung beziehen sich nun nur noch auf GVO und auf Erzeugnisse, die **aus GVO hergestellt** oder gewonnen werden. Alle Lebensmittel und Produkte, die **mit Hilfe von GVO** gewonnen werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich; sie sind somit auch nicht kennzeichnungspflichtig. Neu für die Kennzeichnung ist, dass die Kennzeichnung unabhängig von einem analytischen Nachweis der „Gentechnik“ im Produkt ist und der Schwellenwert von 1% auf 0,9% gesenkt wurde. Die Anwendung bzw. Nichtverwendung der Gentechnik erfolgt nun über Zertifikate im Rahmen der Rückverfolgung (VO 1830/2003). Futtermittel wurden von der Novel Food Verordnung nicht erfasst.

Aus dem Gesetzestext der VO 1829/2003¹⁸ lässt sich nicht ableiten, dass nicht kennzeichnungspflichtige Zutaten und Zusatzstoffe in Lebensmitteln oder nicht kennzeichnungspflichtige Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe gleichbedeutend mit gentechnikfrei oder ohne Gentechnik sind. Eine Harmonisierung der NLV sollte dahin gehend erfolgen, dass

- a) weiterhin eine „echte“ Gentechnikfreiheit mit „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden kann,
- b) angepasst an Verordnung 1829 eine Auslobung mit „ohne kennzeichnungspflichtige Inhaltsstoffe oder sinngemäß (hier ist dann auch der Schwellenwert von 0,9% integriert.) erfolgen kann,

¹⁷ www.bioxgen.de

¹⁸ Sie regelt die Kennzeichnung und äußert sich nicht über den Status, eines nicht kennzeichnungspflichtigen Produktes / Futtermittels bzw eines Lebensmittels/Futtermittels, das nicht unter ihren Anwendungsbereich fällt

c) unabhängig von VO (EG) 1829/2003 sollte die Verwendung von Arzneimittel aus GVO für den Gesundheitserhalt und Therapie nicht mehr einer Auslobung „ohne Gentechnik“ abträglich sein.

Ebenso lassen sich in Verordnung (EG) 834/ 2007 die Ausführungen in Titel III, Kap. 1, Art.1 und 2 zum Verbot der Verwendung von GVO nicht dahin interpretieren, dass nicht gekennzeichnete Lebensmittel oder Futtermittel als gentechnikfrei anzusehen sind.

- 5. *Welche Bedeutung hat die Kennzeichnungslücke der EU-Rechtssprechung, wonach Produkte von Tieren trotz Verfütterung von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht gekennzeichnet werden müssen, auf die einzelnen Marktsegmente Anbau, Verfütterung und Weiterverarbeitung?*

Aus wissenschaftlicher Sicht und in Konformität mit der Unterscheidung zwischen „hergestellt aus GVO“ und „hergestellt mit Hilfe von GVO“ in der EU-Gesetzgebung ist dies keine Kennzeichnungslücke. Eine nationale Änderung dieser Unterscheidung würde weit reichende Auswirkungen auf Fermentationsprodukte nach sich ziehen.

Die Bedeutung liegt darin, dass entlang der Produktionskette tierischer Produkte keine besondere Kenntlichmachung der Verwendung transgener Futtermittel notwendig ist.

- 6. *Welche nationalen Regelungen hinsichtlich einer Kennzeichnung von Produkten von Tieren, an die keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen verfüttert wurden, sind Ihnen in anderen EU-Ländern bekannt?*

Siehe Antwort zu Frage 6 der Fraktionen CDU/CSU und SPD

- 7. *Wie erklären Sie sich, dass sich eine Kennzeichnung von Produkten von Tieren, an die keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen verfüttert wurden, in anderen EU-Ländern - anders als in Deutschland - erfolgreich etabliert hat?*

Auch in Deutschland konnte sich Milch aus gentechnikfreier Fütterung erfolgreich etablieren, trotz strengerer Auflagen.

- 8. *Mit welchen Regelungen kann in Deutschland national sichergestellt werden, dass Verbraucher erkennen können, dass bei Produkten wie Milch an die Tiere, von denen diese Produkte stammen, keine gentechnisch veränderten Futtermittel/-pflanzen verfüttert wurden?*

Es muss eindeutig definiert werden, was ein oder **kein gentechnisch verändertes** Futtermittel einschließlich von Futtermittelzusatzstoffen ist oder verstanden werden soll.

Die Regelung muss klar stellen, dass bei nachweislicher Nichtverwendung von nicht gentechnisch veränderten Futtermitteln, konventionellen Futtermitteln ohne Zusatzstoffe aus GMO stets eine Auslobung ohne Gentechnik, wie bereits nach der NLV möglich ist.

- 9. *Für welche Marktsektoren können Sie einen Bedarf für eine Änderung der NLV feststellen?*
- 10. *Mit welchen Regelungen kann in Deutschland sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Betriebe, Molkereien oder weitere Lebensmittelproduzenten mehr Rechtssicherheit bekommen, wenn sie darauf hinweisen wollen, dass ihre Produkte ohne den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel hergestellt wurden?*

Rechtsicherheit kann nur geschaffen werden, wenn eindeutig definiert wird, was rechtlich unter einem / keinem gentechnisch veränderten Futtermittel verstanden wird. Ähnlich der Parole einer Umweltschutzgruppe, wo Gentechnik angewendet wurde, muss dies zur Information von Verbrauchern deklariert werden, kann gefordert werden, dass Betriebe die keine Gentechnik einsetzen oder Produkte aus der Gentechnik verwenden, die auch zur Information von Verbrauchern ausloben. Was Gentechnik ist rechtlich klar definiert und Produzenten erhalten hierdurch Rechtssicherheit.

- 11. *Mit welchen Maßnahmen sollte für die Öffentlichkeit transparent nachvollziehbar dargestellt werden, ob und wenn ja welche Alternativen zu gentechnisch veränderten oder hergestellten Futtermittelpflanzen, Futtermittelzusatzstoffen sowie veterinärmedizinischen Mitteln verfügbar sind?*

a) Für Deutschland fehlt eine Machbarkeitsstudie für die Auslobung einer Gentechnikfreiheit, wie sie in Österreich durchgeführt wurde. Benmerkenswert war hier, wie die Ergebnisse durch die AGES in der Öffentlichkeit kommuniziert wurden.

b) Von einer unabhängigen Institution müssen Daten zur Verfügbarkeit, Qualität von entsprechenden Erzeugnissen aus nicht gentechnischer Produktion gesammelt werden und die kostengünstige Zugänglichkeit zu solchen Produkten koordiniert werden.

c) Unabhängige Institutionen sollten aufzeigen, welche Alternativen zur Verfügung stehen oder Substitute entwickeln, wenn entsprechende Produkte nur oder vorwiegend nur noch aus gentechnischer Produktion zur Verfügung stehen.

d) Die Politik muss der Öffentlichkeit erklären, was sie unter Gentechnikfreiheit versteht und Verbrauchern verständlich und transparent erläutern, dass nach Verordnung 1829/2003 nicht kennzeichnungspflichtige Produkte nicht mit der Gentechnik in Berührung gekommen sind.

Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany
Max Rubner-Institut
Bundesinstitut für Ernährung und Lebensmittel
Haid-und-Neu-Str.9
76131 Karlsruhe
e-mail: klaus-dieter.jany@mri.bund.de